



HVBG

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0600 - 0605, DOK 312/017-LSG

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei Gefälligkeitshandlungen für private Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.02.1987 - L 3 U 48/86

UV-Schutz nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO bei Gefälligkeitshandlungen für private Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.02.1987 - L 3 U 48/86 -

Der Kläger war bei dem Versuch verunglückt, von einem Vordach mit Hilfe eines Stuhls durch ein Fenster in das Obergeschoß eines Nachbarhauses einzusteigen. Eine dort wohnende Nachbarin hatte ihn um Hilfe gebeten, weil ihr nach dem Verlassen des Hauses die Wohnungstür zugeschlagen war und sie den Hausschlüssel vergessen hatte. Dabei äußerte sie sich auch beunruhigt über einen auf ihrem mit kleiner Flamme eingestellten Gasherd stehenden Topf mit kochendem Wasser.

In seinem Urteil vom 11.02.1987 - L 3 U 48/86 - verneinte das LSG Rheinland-Pfalz zunächst Entschädigungsansprüche nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO, da durch den auf dem Herd stehenden Kochtopf eine alsbald zu erwartende erhebliche Gefahr für Sachen (Haus mit Einrichtungsgegenständen), wie sie der Begriff des Unglücksfalls im Sinne dieser Vorschrift fordere, weder objektiv noch in den subjektiven Vorstellungen des Helfers eingetreten war.

Dagegen bejahte das Gericht Unfallversicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO, da die beabsichtigte Hilfeleistung trotz der besonderen äußeren Umstände arbeitnehmerähnlichen Charakter gehabt habe. Nach Art, Umfang und Zeitdauer habe es sich bei der für die Nachbarin aus Gefälligkeit geleisteten Hilfe nicht um eine nur unbedeutende Handreichung von lediglich geringer Bedeutung für den privaten Haushalt gehandelt, die typischerweise - auch unter Nachbarn - als übliche, geringfügige oder alltägliche Gefälligkeit den Unfallversicherungsschutz ausschließe. Der für die Versicherung von privaten Haushalten nach § 567 Abs. 1 Nr. 3 RVO zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband wurde daher zur Entschädigung verurteilt.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 23/87 vom 26.03.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand